

ASPA - Prüfungen während Urlaubssemester

Grundsätzlich gilt gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung, dass während der Beurlaubung keine Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden dürfen. Hiervon ausgenommen ist bei

1. Beurlaubung wegen **Krankheit**: Prüfungsleistungen, die außerhalb der Dauer der Erkrankung erbracht wurden, bleiben bestehen (bestandene wie auch nicht bestandene Leistungen)
2. Beurlaubung wegen **Praktika**: Leistungen, aufgrund der Ableistung des Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikums werden anerkannt
3. Beurlaubung wegen **Elternzeit bzw. Pflege von nahen Angehörigen**: es dürfen Leistungen im Umfang von maximal 15 ECTS nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Prüfungsamt erbracht werden
4. Beurlaubung im Rahmen eines **Kooperationsstudiengangs**: erbrachte Leistungen werden anerkannt

Prüfungsverfahren, die vor einem Urlaubssemester begonnen wurden, sowie Wiederholungsprüfungen, dürfen auf Antrag im Prüfungsamt abgeschlossen werden. Hierfür reicht eine schriftliche Meldung bzw. im Ticketsystem aus.